

## Bestimmungen über Strassenreklamen

### Begriff

Strassenreklamen sind alle der Werbung in irgendeiner Art dienenden Einrichtungen und Ankündigungen im Bereich der öffentlichen Strassen. Strassenreklamen können Fremdreklamen, Eigenreklamen oder Firmenanschriften sein. Die genaue Umschreibung ist aus Art. 95 der Signalisationsverordnung (SSV) ersichtlich.

### Bewilligungspflicht

Aufgrund von Art. 136 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz sind alle Strassenreklamen - also auch temporäre Reklamen - bewilligungspflichtig.

Davon ausgenommen sind:

- Reklamen in und an Schaufenstern
- Angebotstafeln bis 1.2m<sup>2</sup> Fläche und bis zu 0.5m Abstand von der Fassade
- unbeleuchtete Firmenanschriften bis 2.0m<sup>2</sup> Fläche, sofern sie flach an die Fassade montiert werden.

### Verfahren

#### Meldeverfahren

(es wird kein Anzeigeverfahren durchgeführt, Reklamebewilligungen sind jedoch kostenpflichtig) –

- an- und ausgeleuchtete Strassenreklamen in den Kernzonen unter 2.0m<sup>2</sup> Fläche
  - unbeleuchtete Fremd- und Eigenreklamen unter 2.0m<sup>2</sup> Fläche
- zu beachten sind die Ausnahmen, welche unter "Bewilligungspflicht" aufgeführt sind

- unbeleuchtete Firmenanschriften flach an Fassade unter 5.0m<sup>2</sup> Fläche
- zu beachten sind die Ausnahmen, welche unter "Bewilligungspflicht" aufgeführt sind

- temporäre Reklamen wie Baureklamen oder Hinweise auf Veranstaltungen

- Auswechseln von Strassenreklamen aller Art, im Rahmen der bestehenden Grösse und Ausführungsart

#### Vereinfachtes Verfahren

(sofern die geplante Anlage nicht dem ordentlichen Verfahren zugewiesen wird)

- an- und ausgeleuchtete Strassenreklamen:
  - in den Kernzonen: ab 2.0m<sup>2</sup> Fläche
  - in den übrigen Zonen: immer - unbeleuchtete Fremd- und Eigenreklamen über 2.0m<sup>2</sup> Fläche
- unbeleuchtete Firmenanschriften flach an Fassade über 5.0m<sup>2</sup> Fläche

#### Ordentliches Verfahren

- bei Schutzobjekten
- wenn es aufgrund der Art, Grösse und des Standortes nötig erscheint

## **Einzureichende Unterlagen**

- Katasterplan / Situation 1:500 mit eingezeichnetem Standort der Reklame (vermasst)
- Angaben über Art, Anzahl, Standdauer, Text/Logo, Grösse/Format, Material, Farbe, Befestigung, Montage und Beleuchtung
- Ansichtsplan Reklame
- Fassadenansichten oder Fotomontagen
- Einwilligung allfälliger Grundeigentümer

Die Unterlagen sind 3-fach, für Anlagen entlang Kantonsstrassen 5-fach an die Bauverwaltung Mörschwil einzureichen (keine direkte Zustellung an den Kanton).

## **Beurteilungskriterien**

- Art. 95 bis 100 der Strassensignalisationsverordnung (SSV) vom 05. September 1979
- Weisungen über Strassenreklamen des EJPD vom 20. Oktober 1982